



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.03.2023 – Auszug aus Drucksache 18/27942 –

Frage Nummer 34 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Kerstin
Radler**
(FREIE WÄH-
LER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele und welche staatlichen Gebäude beziehungsweise Einrichtungen in den einzelnen Geschäftsbereichen der bayerischen Staatsministerien sind nach derzeitigem Stand – insbesondere vor dem Hintergrund der gemeinsamen politischen Anstrengungen hinsichtlich Energieeinsparungen und der stärkeren Lenkung in Richtung erneuerbarer Energien – bei energetischen Maßnahmen durch den Denkmalschutz eingeschränkt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Eine zentrale Erfassung, wie viele und welche staatlichen Gebäude im Hinblick auf die Errichtung von Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen auf Dächern durch den Denkmalschutz eingeschränkt sind, liegt nicht vor. Eine entsprechende Auswertung ist aufgrund der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die Bauverwaltung prüft bei Sanierungsvorhaben an staatlichen Bauten, die dem Denkmalschutz unterliegen, stets die Möglichkeiten zur Energieeinsparung und zum Einsatz erneuerbarer Energien, um diese in Abwägung mit den Erfordernissen von Klimaschutz und Denkmalpflege angemessen berücksichtigen zu können.

Mit der geplanten Umsetzung der Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes eröffnen sich weitere Potenziale zur Nutzung dieser Technologien an denkmalgeschützten staatlichen Gebäuden.

Grundsätzlich gibt es für staatliche Gebäude keine besonderen Einschränkungen durch den Denkmalschutz hinsichtlich energetischer Maßnahmen, die über das hinausgehen, was für private Gebäude ebenso gilt:

In Ensembles, bei Einzeldenkmälern und in deren Nähe können jetzt auf Flächen, die nicht vom öffentlichen Raum einsehbar sind, energetische Maßnahmen ohne spezifische denkmalfachliche Anforderungen an Oberflächen bzw. Gestaltung durchgeführt werden. Auf vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Flächen von Ensembles und Einzeldenkmälern sollen denkmalverträgliche Anlagen, die mit dem Erscheinungsbild des Denkmals vereinbar und ohne nachteilige Auswirkungen auf die Substanz sind, regelmäßig erlaubnisfähig sein.